
S 15 RJ 39/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---------------------------------|
| Land | Freistaat Sachsen |
| Sozialgericht | Sächsisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 4 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | S 15 RJ 39/99 |
| Datum | 26.10.2000 |

2. Instanz

| | |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 4 RJ 334/00 |
| Datum | 09.01.2002 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 26. Oktober 2000 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der am 1. September 1963 geborene Kläger nahm nach dem Abschluss der 8. Klasse im September 1963 eine Lehre als Bohrer auf, die er jedoch nicht abschloss. Von April 1964 bis Dezember 1979 war er als Transport- und Hilfsarbeiter beschäftigt, im Jahre 1980 als Lagerarbeiter. Von Januar 1981 bis Ende 1996 war er als Hilfsmaschinist für Entaschung tätig. Der Kläger musste nach Auskunft seines ehemaligen Arbeitgebers (Völklingerwerke AG) einfache Betriebsanlagen bedienen, überwachen und warten. Diese Tätigkeit werde im allgemeinen verrichtet von angelernten Arbeitern bei einer Ausbildungsdauer von drei Monaten. Der Kläger

war nach dem Vergtungstarifvertrag Energie vom 28.3.1995 entlohnt worden (Lohngruppe 4/3). Er verlor seinen Arbeitsplatz am 31.12.1997 infolge eines Aufhebungsvertrages, den er mit seiner Arbeitgeberin am 16.6.1997 geschlossen hatte. Dies geschah im Hinblick darauf, dass das Kraftwerk H , in dem der Klger gearbeitet hatte, Ende 1997 stillgelegt wurde. Seit dem 27.12.1996 war er arbeitsunfhig krank, ab dem 7.2.1997 erhielt er Krankengeld, ab dem 27.6.1998 Arbeitslosengeld. Der Klger ist verheiratet. Aus der Ehe sind zwei mittlerweile erwachsene Shne hervorgegangen. Seine Ehefrau ist Invalidenrentnerin. Seit dem 15.1.1998 ist der Klger als Schwerbehinderter anerkannt bei einem Grad der Behinderung von 50.

Am 29.6.1998 beantragte er bei der Beklagten, ihm Rente wegen verminderter Erwerbsfhigkeit zu gewhren. Er leide an einer Seh- und Hrschwche, LWS/HWS-Vernderungen, Gleichgewichtsstrungen, Osteoporose und einer Thrombose seit dem 27.12.1996 (= Beginn seiner Arbeitsunfhigkeit). Bereits zuvor, am 10.7.1997, hatte der Klger einen ersten entsprechenden Rentenantrag gestellt mit derselben Begrndung. Die Beklagte hatte seinerzeit einen Befundbericht beigezogen von Dr. Z  vom 14.7.1997 und das MDK-Gutachten vom 28.7.1997. Beim Klger wurde eine tiefe Beinvenenthrombose mit nachfolgender Lungenembolie diagnostiziert sowie ein chronisches LWS-Syndrom bei degenerativen WS-Vernderungen. Anschlieend lie die Beklagte den Klger durch Dr. K  am 22.8.1997 begutachten. Zustzlich zu den bereits genannten Gesundheitsstrungen wurde das geringe Sehvermgen des linken Auges beschrieben. Trotz Korrektur durch eine Brille betrgt der Visus auf diesem Auge 5 Prozent, auf dem rechten Auge allerdings 100 Prozent. Nach Ansicht des Gutachters war der Klger seinerzeit in der Lage, leichte krperliche Arbeit vollschichtig zu verrichten im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen, ohne besonderen Zeitdruck, ohne hufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne hufiges Bcken und ohne Gefhrdung durch Hitze und inhalative Reizstoffe. Die Beklagte hatte daraufhin den Rentenantrag des Klgers abgelehnt mit Bescheid vom 16.8.1997, ihm allerdings eine Kur bewilligt, die er bei Bezug von bergangsgeld absolvierte vom 30.12.1997 bis 20.1.1998. Auch nach der Einschtzung der Kurrzte konnte der Klger leichte Arbeit unter Bercksichtigung der bekannten Ausschlsse ausben, wobei keine Ttigkeiten mit besonderen Anforderungen an das Sehvermgen in Betracht kmen.

Whrend des neuerlichen Rentenverfahrens zog die Beklagte das MDK-Gutachten vom 2.3.1998 bei. Demnach knne der Klger sofort leichte bis mittelschwere krperliche Arbeit in wechselnder Haltung ausben unter den erwhnten Leistungseinschrnkungen und ohne besondere Anforderung an sehr gutes Sehen.

Die Beklagte lehnte auch den zweiten Rentenantrag ab (Bescheid vom 6.8.1998). Den dagegen eingelegten Widerspruch vom 27.8.1998 wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 8.12.1998 zurck.

Dagegen wendet sich der Klger mit seiner am 15.1.1999 vor dem Sozialgericht Dresden (SG) erhobenen Klage. Aufgrund seiner Krankheiten und Behinderungen

k nne er keine vollschichtige T tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aus ben. Das SG zog folgende medizinische Unterlagen bei:

  Befundbericht Dr. J   vom 14.4.1999; danach bestand keine Arbeitsunf higkeit seitens des orthop dischen Fachgebiets;   Befundbericht Dipl.-Med. P   vom 16.4.1999. Demnach lei det der Kl ger u.a. an Neurasthenie und kognitiven St rungen;   Befundbericht Dr. H   vom 18.4.1999. Auch seitens der Augen  rztin habe keine Arbeitsunf higkeit bestanden;   Arbeitsamts rztliches Gutachten vom 21.7.1998. Danach ist dem Kl ger sogar mittelschwere Arbeit st ndig vollschichtig m glich.   Befundbericht Dipl.-Med. H   vom 9.5.1999. Nach Angaben des Hausarztes habe sich der Gesundheitszustand des Kl gers seit Juni 1998 nicht ver ndert.

Anschlie nd beauftragte das Gericht Dr. F   mit der orthop dischen Begutachtung des Kl gers. Der Arzt stellte am 31.1.2000 folgende Diagnosen: Lokales Schmerzsyndrom der unteren BWS und der oberen LWS bei Verdacht auf Osteoporose und Deformierung von L 1 sowie ein postthrombotisches Syndrom im linken Bein. Diese Erkrankungen best nden seit 1997. Der Kl ger k nne leichte Arbeiten vollschichtig verrichten in wechselnder Haltung, ohne h ufiges B cken, ohne Arbeiten unter Absturzgefahr, ohne h ufiges Treppensteigen. Der Gutachter erkl rte, die Diagnosen und die Leistungsbewertung stimmten mit denen des Gutachters K   und denen im Reha-Entlassungsbericht  berein.

Auf Veranlassung des Kl gers erstattete Dipl.-Med. P   ein neuropsychiatrisches Gutachten am 26.6.2000. Sie stellte bei ihm eine Intelligenzminderung fest (unterer Normbereich/Grenzdeibilit t), die ihrer Ansicht nach wahrscheinlich aufgrund einer fr hkindlichen Hirnsch digung entstanden sei, Neurasthenie mit Leistungsinsuffizienz und diskreter somatoformer Mitbeteiligung an der Schmerzsymptomatik im Sinne einer multifaktoriell bedingten Entwicklung, bei der unter anderem die unsichere soziale Situation des Kl gers mitwirke. Dieser k nne leichte T tigkeiten in wechselnder Arbeitshaltung verrichten, allerdings nur f r f nf bis sechs Stunden t glich. Denn weil der Kl ger keine Arbeiten im Freien aus hren k nne, m sste er nach Ansicht der  rztin vorwiegend geistige T tigkeiten verrichten; dies sei ihm wegen seiner Intelligenzminderung aber nicht m glich. Bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage w rde er nicht einmal mehr als Anlagenfahrer besch ftigt werden, weil er keine Ausbildung abgeschlossen habe.

W hrend der m ndlichen Verhandlung am 26.10.2000 erl uterte der Kl ger, sein rechtes Auge kompensiere die Sehbehinderung des linken Auges. Die von der Vorsitzenden vorgelegte Ladung konnte er unter Zuhilfenahme einer Brille lesen. Des Weiteren erkl rte er, er habe sich einen Garten gekauft und besch ftige sich dort mit leichten Arbeiten. Das SG hat daraufhin die Klage abgewiesen, weil der Kl ger weder erwerbs- noch berufsunf hig sei. Im Mehrstufen-Schema des BSG sei er der Gruppe der angelernten Arbeiter des unteren Bereichs zuzuordnen. Damit sei der Kl ger auf s mtliche T tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, ausgenommen lediglich Arbeiten geringsten qualitativen Werts. Die Kammer folgte sodann den Ausf hrungen des Gutachtens von Dr. F   und

schätzte den Kläger als noch vollschichtig leistungsfähig für leichte körperliche Arbeit ein. Demgegenüber sei das Leistungsvermögen des Klägers durch Dipl.-Med. P. nicht schlüssig dargestellt worden. Die Situation des Arbeitsmarktes und seine intellektuelle Grenzbegehung könnten bei der Beurteilung der Berufsfähigkeit nicht entscheidend sein. Schließlich sei der Kläger von 1963 bis 1997 ununterbrochen berufstätig gewesen. Die konkrete Benennung einer Verweigerungstätigkeit sei nicht erforderlich gewesen. Beim Kläger läge keine schwere spezifische Leistungsbehinderung bzw. Summierung ungewöhnlicher Leistungsbeschränkungen vor. Die Sehbehinderung des linken Auges könne er mit dem rechten Auge kompensieren. Seine Kommunikationsfähigkeit sei uneingeschränkt.

Gegen das ihm am 30.11.2000 zugestellte Urteil hat der Kläger Berufung zum Sächsischen Landessozialgericht eingelegt am 29.12.2000. Das SG habe die vorliegenden Gutachten nicht zutreffend gewürdigt und unberücksichtigt gelassen, dass im Falle des Klägers eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliege. Dieser sei praktisch einträuglich. Deshalb hätte die Beklagte nach Ansicht des Klägers eine konkrete Verweigerungstätigkeit benennen müssen. Die Beschäftigung als Anlagenfahrer habe er auf Kosten seiner Gesundheit ausgeübt.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 26.10.2000 und den Bescheid der Beklagten vom 6.8.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 8.12.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Darüber hinaus sei es dem Kläger trotz seiner gesundheitlichen Einschränkungen möglich, als Pförtner zu arbeiten.

Der Senat hat Befundberichte eingeholt von Dr. M., Dipl.-Med. P., Dr. H. und Dipl.-Med. H. Alle Ärzte haben einen unveränderten Gesundheitszustand des Klägers seit Februar 2000 bescheinigt. Während der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger erklärt, er sei mit seinem Auto (allein) von G. nach C. gefahren. Die Führerscheinprüfung habe er nach der Wende abgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge und die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist unbegründet ([Â§ 143, 144, 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz](#) â€‹ SGG). Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, da er bereits nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des [Â§ 43 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB VI\)](#) in der Fassung bis zum 31.12.2000 (vgl. [Â§ 300 Abs. 2 SGB VI](#)) ist. Aus der Verneinung von BerufsunfÃ¤higkeit folgt ohne weiteres das Fehlen von ErwerbsunfÃ¤higkeit (BSG, U.v. 11.3.1999 â€‹ [B 13 RJ 71/97 R](#) â€‹ [NZS 2000, 96, 97](#)).

Ausgangspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung der BerufsunfÃ¤higkeit ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat (BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 107](#), 169). Ausgehend von dem in [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) verankerten Berufsschutz soll demjenigen Versicherten, der aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr in der bisherigen Weise tÃ¤tig sein kann, ein zu starkes Absinken im Beruf erspart bleiben (BSG, U.v. 30.7.1997 â€‹ [5 RJ 8/96](#); U.v. 24.11.1998 â€‹ [13 RJ 95/97 R](#)). Demnach ist die Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs zu beurteilen.

Zur Erleichterung dieser Gruppen hat das BSG die Versicherten in Gruppen eingeteilt. Die Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, der Dauer und dem Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufes gebildet worden. Entsprechend dem so genannten Mehrstufen- Schema werden die Arbeiterberufe durch Gruppen mit dem Leitberuf eines Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. dem des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 140](#) m.w.N.)

Allerdings ist nicht allein die Dauer der absolvierten Ausbildung entscheidend. Vielmehr ist die Wertigkeit der verrichteten Arbeit zu betrachten. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die im [Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen BerufstÃ¤tigkeit) umschrieben wird (BSG [SozR 3-2600 Â§ 43 Nr. 15](#), 17 m.w.N.). Davon ausgehend darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf grundsÃ¤tzlich auf die nÃ¤chstniedrigere Berufsgruppe verwiesen werden. (BSG [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 5](#) m.w.N.).

Demnach hat das SG fÃ¼r den KlÃ¤ger zutreffend die TÃ¤tigkeit als Anlagenfahrer als "bisherigen Beruf" zugrunde gelegt. Diesen kann er ausweislich der medizinischen Befunde nicht mehr ausÃ¼ben. Allerdings ist der KlÃ¤ger damit nicht berufsunfÃ¤hig, da er sich auf eine andere zumutbare TÃ¤tigkeit verweisen lassen muss. Im Mehrstufen-Schema des BSG ist er der Gruppe der angelernten Arbeiter im unteren Bereich zuzuordnen, so dass ihm grundsÃ¤tzlich sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes subjektiv zuzumuten sind, ausgenommen lediglich allereinfachste Arbeiten.

Ob eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen bzw. eine

schwere spezifische Leistungsbeeinträchtigung vorliegt, kann letztlich dahinstehen. Denn auch dies führt nicht ohne Weiteres zur Berufsunfähigkeit, sondern verpflichtet den Rentenversicherungsträger lediglich dazu, eine konkrete Verweigerungstätigkeit zu benennen (vgl. BSG, U.v. 11.3.1999 – [B 13 RJ 71/97 R](#), [NZS 2000, 96](#), 97). Der Kläger wäre trotz seiner Gesundheitsstörungen und der damit verbundenen Leistungsminderung noch in der Lage, als Pförtner tätig zu sein. Dabei handelt es sich nach der Berufsinformationskarte der Bundesanstalt für Arbeit (BO 793) um leichte körperliche Arbeit, überwiegend in geschlossenen Räumen, überwiegend sitzend, für Behinderte geeignet. Zu den Aufgaben einer Pförtners gehören das Überwachen des Personen- und Fahrzeugverkehrs an Türen und Toren von Fabriken, Geschäfts- und Bürohäusern, Museen und anderen öffentlichen Einrichtungen, das Empfangen von Besuchern, Betriebsangehörigen und Lieferanten und gegebenenfalls das Prüfen von Legitimationen.

Diesen Anforderungen ist der Kläger ausweislich der erhobenen medizinischen Befunde und den erwähnten Leistungseinschränkungen gewachsen. Dagegen spricht auch nicht das geringe Sehvermögen des linken Auges, da dieses nach eigenen Angaben des Klägers durch die voll erhaltene Sehleistung des rechten Auges kompensiert wird. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass der Kläger nach Angaben seiner Augenärztin im Befundbericht vom 7.4.2001 seit frühester Kindheit unter dieser Beeinträchtigung leidet, gleichwohl aber von 1963 bis 1997 als Anlagenfahrer arbeiten konnte, wobei er u.a. einfache Maschinen bedienen und warten musste. Zudem war er in der Lage, den Führerschein nach bundesdeutschen Vorschriften zu erwerben und ist imstande, die Strecke von G nach C mit dem Auto zurückzulegen. Darüber hinaus hat sich der Kläger einen Garten gekauft, um dort körperlich tätig zu sein. Auch Gartenarbeiten erfordern ein gewisses Sehvermögen, etwa beim Umgang mit Gartengeräten, die zum Teil nicht ungefährlich sind (Motorsägen, Heckenschneider, Forken). Demgegenüber gibt es für die Behauptung des Prozessbevollmächtigten des Klägers keinen Anhalt, wonach letzterer die Arbeit als Anlagenfahrer, die er immerhin 34 Jahre ausgeübt hat, auf Kosten seiner Gesundheit ausgeübt haben soll.

Wie bereits das SG festgestellt hat, ist auch das von Dipl.-Med. P behauptete unternormale Leistungsvermögen des Klägers nicht nachvollziehbar. Bei der von ihr angegebenen Intelligenzminderung handelt es sich um eine bloße Mutmaßung, denn dem Gutachten ist diesbezüglich nicht zu entnehmen, wie sie zu dieser Diagnose gelangt ist. Sie leitet diese offenbar aus ihrer eigenen Verlaufsdokumentation seit der Übernahme der neuropsychiatrischen Mitbetreuung im August 1997 ab. Unter dem 18.5.1998 hat sie notiert, dass sie dem Kläger den Unterschied zwischen dem Schwerbehindertenausweis und der beantragte Rente erläutern habe; dabei sei eine gewisse Intelligenzminderung erkennbar geworden. Abgesehen davon, dass viele Menschen mit weit höherer Ausbildung als der Kläger diesen Unterschied nicht kennen, kann aus dem beschriebenen Vorgang nicht sogleich auf eine Intelligenzminderung geschlossen werden. Der entsprechende Nachweis hätte wohl nur mit Hilfe der einschlägigen Testverfahren erfolgen können. Hinzu kommt, dass der Kläger trotz der

vemeintlichen Intelligenzminderung nicht nur die FÃ¼hrerscheinprÃ¼fung bestanden hat, sondern auch die Arbeit als Anlagenfahrer tatsÃ¤chlich ausÃ¼ben konnte, die von ihren geistigen Anforderungen der eines (einfachen) PfÃ¼rtners nicht nachstehen dÃ¼rfte.

Die vermeintliche Intelligenzminderung des KlÃ¤gers gibt fÃ¼r die Gutachterin aber letztlich den Ausschlag fÃ¼r ihre Annahme, dieser sei nur noch untervollschichtig einsatzfÃ¤hig, und zwar unter BerÃ¼cksichtigung der schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt. Eine solche Betrachtung verbietet aber bereits [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#), denn danach ist die Arbeitsmarktlage bei vollschichtig EinsatzfÃ¤higen nicht zu berÃ¼cksichtigen. Das SG ist daher der EinschÃ¤tzung des LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers durch die Gutachterin Pissang zu Recht nicht gefolgt.

Die Berufung hatte deshalb keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#), die Nichtzulassung der Revision auf [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#).

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024